

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Prüfungsordnung  
für die Zusatzausbildung für Juristen  
und Wirtschaftswissenschaftler  
an der Universität Regensburg  
in Unternehmenssanierung  
Vom 3. Oktober 1989 (KWMBI II S. 411)  
geändert durch Satzung vom 4. Juli 1997,  
durch Satzung vom 11. August 2003  
durch Satzung vom 21. Juli 2008  
und durch Satzung vom 10. Februar 2017**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1  
Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung**

(1) An der Universität Regensburg wird als Ergänzung des rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiums eine Zusatzausbildung in Unternehmenssanierung angeboten.

(2) Zweck der Zusatzausbildung ist es, Juristen und Wirtschaftswissenschaftler auf die besonderen Aufgaben vorzubereiten, die sich ihnen im Rahmen der Insolvenzverhütung, der Liquidation und der Reorganisation insolventer Unternehmen stellen. In Anlehnung an die juristischen und betriebswirtschaftlichen Ausbildungsinhalte und Berufsfelder sollen deshalb gründlichere Kenntnisse auf den für die Bewältigung einer Unternehmensinsolvenz relevanten Gebieten vermittelt werden. Durch die Abschlussprüfung der Zusatzausbildung wird nachgewiesen, dass der Student die entsprechenden Gebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Probleme der Unternehmensinsolvenz zu erkennen und sie sachgerechten Lösungen zuzuführen.

(3) Die Zusatzausbildung in Unternehmenssanierung baut auf dem Studium der Rechtswissenschaft oder der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre auf.

(4) Die Zusatzausbildung umfasst folgende Bereiche:

1) im Fach Rechtswissenschaft

a) Recht der Kreditsicherheiten

b) Arbeitsrechtliche Fragen der Insolvenz

- c) Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften
- d) Betriebsverfassungsrecht
- e) Bank- und Kapitalmarktrecht
- f) Versicherungsvertragsrecht
- g) Insolvenzrecht

2) im Fach Betriebswirtschaftslehre

- a) Buchhaltung
- b) Externe Unternehmensberichterstattung I
- c) Kostenrechnung
- d) Marketing-Grundlagen
- e) Finanzwirtschaftliches Risikomanagement
- f) Investition und Finanzierung
- g) Institutionelle Regelungen der Kredit- und Kapitalmärkte
- h) Corporate Finance.

Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 45 Semesterwochenstunden.

## § 2

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Prüfung im Rahmen der Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: zwei Professoren der Juristischen Fakultät und zwei Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und drei Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses führt die laufenden Geschäfte. Er hat den zügigen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen.

### **§ 3 Prüfer**

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsfristen**

(1) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss als Student der Rechtswissenschaft oder der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg eingeschrieben sein; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,

2. Er muss an folgenden rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen teilgenommen haben:

a) Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

1. Recht der Kreditsicherheiten
2. Handels- und Gesellschaftsrecht
3. Kapitalgesellschaftsrecht
4. Individualarbeitsrecht
5. Betriebsverfassungsrecht
6. Bankvertrags- und Kapitalmarktrecht
7. Versicherungsvertragsrecht
8. Insolvenzrecht

b) Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

1. Buchhaltung
2. Finanzwirtschaftliches Risikomanagement
3. Marketing-Grundlagen
4. Finanzierung
5. Investition
6. Externe Unternehmensberichterstattung I
7. Kostenrechnung
8. Corporate Finance

3. Er muss je einen Leistungsnachweis in den Gebieten

- a) (1) Buchhaltung und (2) Externe Unternehmensberichterstattung I
- b) Kostenrechnung
- c) Corporate Finance

- d) Recht der Kreditsicherheiten
- e) Arbeitsrechtliche Fragen der Insolvenz
- f) Insolvenzrecht

erbringen.

Die Nachweise werden unter Prüfungsbedingungen jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Klausur erbracht. Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studenten der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaft absolvieren die Zusatzausbildung parallel zu ihrem Hauptstudium. Sie können sich der Abschlussprüfung vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses ihres Hauptstudiums durch die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Diplomprüfung unterziehen.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er sie im Prüfungstermin des vierten Semesters, in dem er für die Zusatzausbildung eingeschrieben ist, ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen von Gründen, die der Bewerber nicht in besonderer Weise zu vertreten hat, auf dessen Antrag abweichend von der Frist in Absatz 3 eine Nachfrist gewähren.

(5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

## **§ 5**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Abschlussprüfung zu melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung hat der Bewerber vorzulegen:

1. das Studienbuch als Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1;

2. die Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3;

3. Angaben über seine Personalien sowie eine Erklärung darüber, ob er schon einmal versucht hat, die Abschlussprüfung abzulegen, und darüber, ob er die Abschlussprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Bewerber ist von der Zulassung zur Abschlussprüfung unter Angabe von Zeit und Ort drei Wochen vor Prüfungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Ablehnung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei fünfstündigen Klausuren sowie einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Klausuren werden von zwei Prüfern benotet. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn nur ein Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Abschluss der Prüfung unvertretbar verzögern würde. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch beide Prüfer werden die Noten gemittelt und an die Notenskala nach § 8 Abs. 2 angepasst.

(3) Die mündliche Prüfung findet über das Gebiet einer rechtswissenschaftlichen und einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 statt. Die Prüfungszeit beträgt je Bewerber etwa 20 Minuten; in einer mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Bewerber geprüft werden. Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung muss ein Prüfer der Rechtswissenschaft und ein Prüfer der Wirtschaftswissenschaften anwesend sein. Die Noten beider Teilgebiete werden von dem jeweiligen Prüfer festgelegt.

## **§ 7**

### **Bewertung**

(1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 werden folgende Noten verwendet:

Note 1	=	sehr gut; eine besonders anzuerkennende Leistung
Note 2	=	gut; eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt
Note 3	=	befriedigend; eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	=	ausreichend; eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen entspricht
Note 5	=	nicht ausreichend, eine erhebliche Mängel aufweisende, insgesamt nicht mehr genügende Leistung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Abschlussklausuren mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet ist.

## **§ 8**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Ist die Prüfung bestanden, werden zur Ermittlung der Gesamtnote die Noten der Abschlussklausuren dreifach, jede Note der mündlichen Prüfung dreifach und jeder Leistungsnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 einfach gewertet. Der Mittelwert aus den Leistungsnachweisen in Buchhaltung und in externer Unternehmensberichterstattung bildet insoweit einen Leistungsnachweis. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der rechnerischen Summe dieser Noten geteilt durch achtzehn.

(2) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Bewerber die Note

sehr gut	bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50;
gut	bei einer Prüfungsgesamtnote bis 2,50;
befriedigend	bei einer Prüfungsgesamtnote bis 3,50;
ausreichend	bei einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0.

## **§ 9 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über den Studiengang, die Teilprüfungsnoten und die Prüfungsgesamtnote.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

## **§ 10 Säumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Abschlussprüfung an den Abschlussklausuren ohne triftige Gründe nicht teilnimmt.
- (2) Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfungsklausur schuldig gemacht hat.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit seinem Antrag nicht entsprochen wird. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Bescheiden gemäß Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 11 Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden; dabei sind beide Abschlussklausuren zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur noch in einer Abschlussklausur möglich.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung vom 3. Oktober 1989, geändert durch Satzungen vom 4. Juli 1997, vom 11. August 2003 und vom 21. Juli 2008 wird zum Sommersemester 2017 aufgehoben. <sup>2</sup>Bereits in dieser Zusatzausbildung Studierende können diese bis einschließlich Sommersemester 2019 unter der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung abschließen.

\* Die Satzung wurde am 3. Oktober 1989 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Oktober 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Oktober 1989.

---

[Zurück](#) zur Inhaltsübersicht